

S a t z u n g
der Stadt Kaiserslautern über die Fernwärmeversorgung
in der Stadt Kaiserslautern
vom 26.07.2017

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 16 Erneuerbare-Energie-Wärme-gesetz vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1722) am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Kaiserslautern betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung. Die Fernwärmeversorgung dient dem Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen als auch dem Schutz des Klimas vor klimaschädlichen Treibhausgasen und soll zu diesem Ziel durch eine Verringerung des Ausstoßes von Luftschadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen einen maßgeblichen Beitrag leisten.
- (2) Die Stadt Kaiserslautern ist berechtigt, die Durchführung der Wärmeversorgung auf einen Betreiber zu übertragen. Die Stadt Kaiserslautern hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass der Betreiber die Wärmeversorgung in gleichem Umfang sicherstellt, als wenn die Stadt Kaiserslautern die Wärmeversorgung selbst erbringen würde. Das Nähere regelt ein mit dem Betreiber zu schließender Vertrag.

- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernheizung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg bzw. Zugang verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt hat, auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.
- (4) Als Grundstück i.S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) In den Gebieten der Stadt Kaiserslautern, welche in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet sind, wird Anschluss und Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt ausgesprochen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Von der L 395 im Norden, beginnend am Ortsende Einsiedlerhof in Richtung Osten bis zur Kreuzung mit der B 270 und der L 395, folgend der B 270 in Richtung Norden bis über die Bahnlinie, dann westwärts entlang der Bahnlinie Mannheim – Saarbrücken bis zur östlichen Grenze des Industriegebietes Einsiedlerhof. Von dort der Grenze Industriegebiet Einsiedlerhof nach Norden folgend bis zur Autobahn und US-Gelände ROB, der Autobahn und dem US-Gelände nach Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Kaiserslautern, weiter der Gemarkungsgrenze folgend nach Norden und Osten bis zur B 270, diese kreuzen und weiter in die Merkurstraße in Richtung Osten bis zur Anschlussstraße „Globus“. Dieser Straße in Richtung Süden folgend, weiter über die Bahnlinie Mannheim – Saarbrücken, dann ostwärts der Bahnlinie folgend bis zum Beginn der Kleingartenanlage (Haltepunkt Kennelgarten), von dort folgend der Einfassungsgrenze des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes bis zur L 395 im Süden, dieser weiter folgend in Richtung Westen bis zur Einmündung Arizona-Boulevard, dann diesem in Richtung Süden entlang der Nutzungsbegrenzung der US-Liegenschaften Vogelweh; zunächst in südwestlicher, später westlicher Richtung bis zur B 270, ab der B 270 weiterhin der Begrenzung der US-Liegenschaften folgend in Richtung Westen und Nordwesten bis zum Industriegebiet Haderwald; der südlichen Begrenzung des Industriegebietes Haderwald folgend in westlicher und nordwestlicher Richtung wieder bis zur L 395.

Beginnend an der Eisenbahnbrücke Barbarossastraße folgend der Eisenbahnlinie in Richtung Norden bis Eisenbahnbrücke Friedenstraße, weiter der Friedenstraße folgend in Richtung Osten bis zur Tirolfstraße. Dann Tirolfstraße in Richtung Osten bis zur Mennonitenstraße, der Mennonitenstraße weiter folgend bis zur Donnersbergstraße, dieser nach Norden folgend bis zur Kreuzung Gärtnerereistraße. Gegenüber dieser Kreuzung in direkter Linie folgend nach Osten bis zur Grenze der US-Liegenschaft Daennerkaserne. Dieser US-Liegenschaftsgrenze folgend bis zur Ludwigshafener Straße. Der Ludwigshafener Straße nach Norden folgend bis zur Autobahn A 6, der südlichen Begrenzung der Autobahn folgend bis zum Liegenschaftsende des US-Gebietes KAD, der US-Liegenschaftsbegrenzung KAD folgend nach Süden bis zur Bundesstraße B 37/B 39, diese queren und weiter der US Liegenschaftsgrenze der Panzerkaserne nach Süden und Westen folgend bis zur Salingstraße, dann der Salingstraße nach Norden folgend bis zur B37/B39. Dann der B 37/B 39 weiter nach Westen folgend bis zur Daennerstraße, dieser in Richtung Süden folgend bis zur US Liegenschaftsgrenze der Kleberkaserne weiter der Liegenschaftsgrenze folgend bis zur Straße „Am Warmfreibad“, dann dieser in Richtung Süden folgend bis zur Entersweiler Straße. Dann der Entersweiler Straße weiter in Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung Donnersbergstraße und weiter der Barbarossastraße folgend bis zur Eisenbahnbrücke.

-
- (2) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbrauchberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf den Wärme verbraucht wird oder werden wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
 - (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten allen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern. Der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukten, Holz, Mineralöl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.
 - (4) Zulässig ist der Betrieb von offenen Kaminen und Kachelöfen in Wohnhäusern, wenn sie nur gelegentlich benutzt werden und mit naturbelassenem stückigen Holz oder Presslingen in Form von Holzbriketts unter Beachtung von immissionsrechtlichen Vorschriften befeuert werden.
 - (5) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.
 - (6) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
 - (7) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden. Beauftragte der Stadt Kaiserslautern und eines Betreibers nach § 1 Abs. 2 sind berechtigt, das anschlusspflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitung zu betreten.

§ 4 Übergangsregelungen

- (1) Die Verpflichtungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gelten
1. für Neubauten mit Inkrafttreten der Satzung;
 2. für Bestandsbauten
 - a) sobald die vorhandene Wärmeversorgungsanlage grundlegend erneuerungsbedürftig ist oder
 - b) wenn das Gebäude umgenutzt wird.
- (2) Neubauten im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Gebäude, die nach Inkrafttreten der Satzung auf Grundstücken errichtet werden, welche zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrages an einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung liegen.
- (3) Eine vorhandene Wärmeversorgungsanlage gilt dann als grundlegend erneuerungsbedürftig, wenn
1. wesentliche Anlagenteile, insbesondere Heizkessel, Brenner, Heizöl- oder Flüssiggastanks, ersatzbedürftig sind oder
 2. ein Wechsel der Brennstoffart bzw. Wärmeerzeugungstechnologie erfolgen soll oder
 3. von Einzelfeuerungsanlagen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn dem Verpflichteten der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss an die Stadt Kaiserslautern zu richten. Die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Der Antragsteller hat schriftlich glaubhaft zu machen, dass ein Befreiungsgrund vorliegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Fernwärmeversorgung in der Stadt Kaiserslautern vom 01.10.1991 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 26.07.2017
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 26.06.2017 beschlossen.

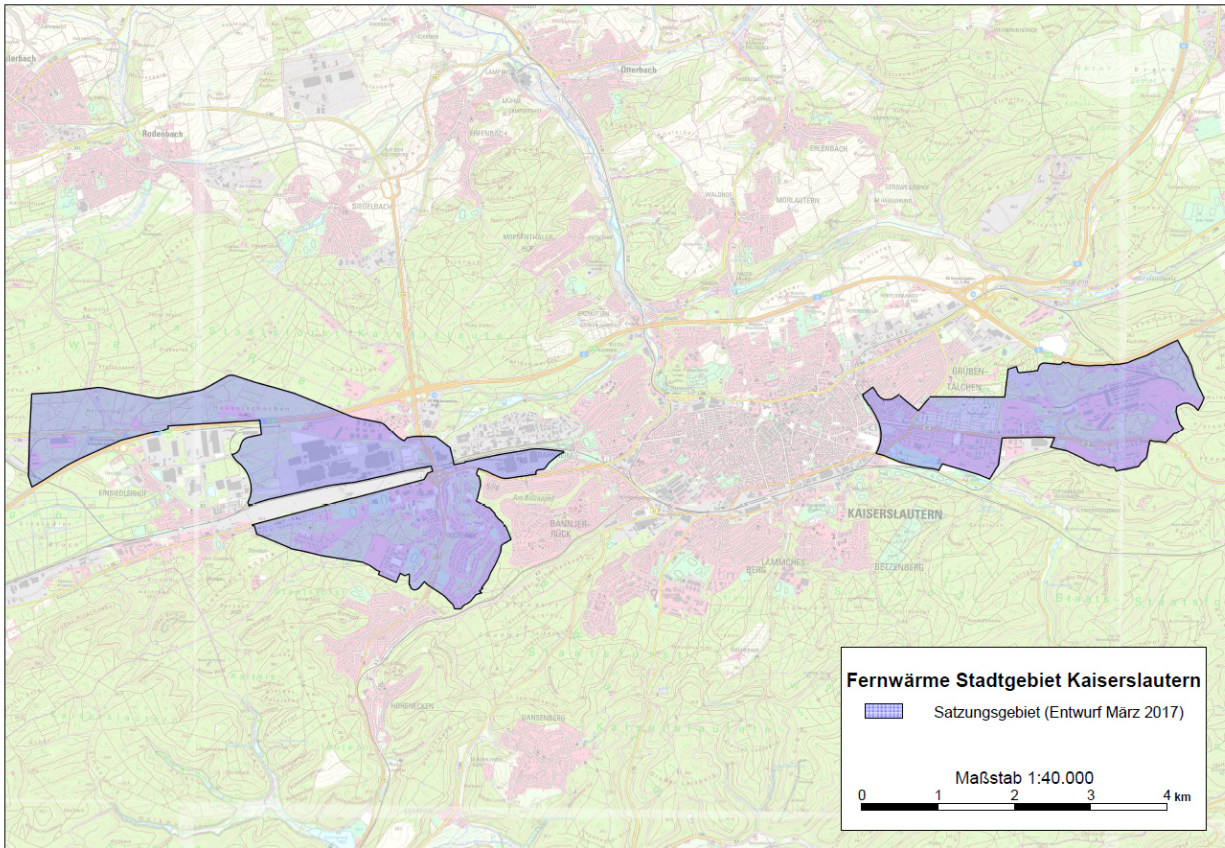
Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 26.07.2017 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 03.08.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 04.08.2017 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 03.08.2017
Stadtverwaltung
Im Auftrag

i.A. Markus Matheis
Stadtamtman



Ablageort: \\172.28.47.43\DS\Geomedia-Projekte\2017\Satzungsgebiet_Fernwaerme